



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Städtebaukunst

Ehlgotz, Hermann

Leipzig, 1921

I. Bauordnung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79535](#)

C. Bauordnung, Bauberatung.

I. Bauordnung.

Allgemein.

Zur Regelung der Auflschließungstätigkeit von Bauland dienen die Bauordnungen. Im weitesten Sinne des Wortes bedeutet Bauordnung die Summe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die die Baufreiheit des Grundeigentümers beschränken. Die Bauordnung hat die Aufgabe, die einzelnen Personen oder die Gesamtheit gegen Gefahren zu beschützen, die sich aus einer schrankenlosen baulichen Ausnutzung des Grundstückes ergeben können. Diese Vorschriften sind teils in Reichsgesetzen (Gewerbeordnung), teils in Landesgesetzen (Landesbauordnungen, Baugesetzen, Umlegungsgesetzen, Wohnungsgesetzen) enthalten. Es kann nicht dem Belieben des Einzelnen überlassen werden, wie weitgehend er sein Grundstück ausnützt, welche Art von Gebäuden er errichtet. Es würde sonst eine wilde Bauweise herrschen, die Missstände der ärgsten Art zur Folge hätte. Im Hinblick auf eine geordnete Verwaltung, vor allem aber auch mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheitspflege, ist es notwendig, für eine Trennung der Wohnungen von den Fabriken, für eine Abstufung der Geschosszahl und der erforderlichen Hofflächen zu sorgen.

Schon das Altertum kannte baupolizeiliche Regelungen in großem Umfange, von deren Betrachtung jedoch hier abgesehen werde.

Die Entwicklung des städtischen Bauwesens in Deutschland lässt sich in drei Perioden teilen, deren jede ihr eigenes System des Städtebaus entwickelt hat. Die erste Periode ist die des mittelalterlichen kommunalen Systems (Beginn: 12. bis 13. Jahrhundert); die zweite die des landesfürstlichen Städtebaus (Beginn: 16. bis 17. Jahrhundert); die dritte die der Gegenwart, deren Anfänge wir um das Jahr 1860 annehmen können.

Schon im 13. Jahrhundert ist der Kreis der Vorschriften der Bauordnung ein ausgedehnter. Die baupolizeilichen Bestimmungen betreffen im einzelnen die Straßenbreite, die Gebäudehöhe, die Einbauten, Vorbaue und Überbaue. Nach unserem deutschen Rechtsbuch, dem Sachsen-Spiegel, war allgemein eine Bauhöhe von drei Geschossen zulässig, nämlich ein Erd- oder

Untergeschoß und zwei Obergeschosse. Baustellen innerhalb der Stadtmauer durften nicht wüste liegen und mußten jedem, der sich zum Bau erbot, zugesprochen werden. Hierbei war es gleichgültig, ob die Baustelle etwa wegen Brand oder infolge mangelnder Kultur wüste lag.

Die landesfürstliche Bautätigkeit hat das Baupolizeirecht noch schärfer ausgebildet und in das Bauwesen nach den verschiedensten Richtungen eingegriffen, wobei insbesondere auch die äußere Erscheinung der Städte „reglementiert“ wurde. Straßenführung, Grundstückeinteilung, Bauformen wurden vorgeschrieben.

Bis in die jüngste seit 1860 einsetzende Periode unseres Städtebaues baute in der Hauptsache der Grundeigentümer sein Haus für den eigenen Gebrauch. Man konnte infolgedessen die bauliche Ausnutzung nach innen im wesentlichen dem Bauherrn ganz, nach außen insoweit überlassen, als nicht öffentliche und nachbarliche Interessen berührt wurden. Hier hat die neuere Form der Wohnungsproduktion mit dem Ausgang der sechziger Jahre eine vollständige Wandlung herbeigeführt. Mit dem raschen Wachstum der Städte trat an Stelle des Eigenhauses das Mietshaus. Man suchte sowohl im Stadtkern als auch in den Vorstädten und Vororten jedwedes Stückchen Erde zu bebauen, was beinahe eine gänzliche Ausrottung alles Grünen, besonders der Hausgärten, zur Folge hatte. Das war vom Standpunkte der Bauspekulation sehr einträglich, aber für das Gesamtwohl der Stadt und ihrer Bevölkerung um so verderblicher.

Gegen eine solche Entwicklung mußte die Bauordnung vorbeugende Maßnahmen festsetzen. Es ist gewiß verständlich, daß die Baupolizei zunächst als Hauptziel ansah, die notwendige Standfestigkeit und Feuersicherheit vorzuschreiben. Hierzu kamen dann bestimmte Ansprüche des Verkehrs und der Hygiene, welche sich allerdings ursprünglich in der Hauptsache auf Außerlichkeiten im Städtebau bezogen. Die Steigerung der Mietpreise und die starke Bodenausnutzung führten dahin, die Bauweise wie das Maß der Bebauung vorzuschreiben; damit griff die Bauordnung bestimmend in die Verwertung der Grundstücke ein, womit volkswirtschaftliche Ziele durch die Bauordnung ihre Regelung fanden. Schließlich drängten die Auswüchse der Architektur zur Aufnahme ästhetischer Vorschriften in die Bauordnung.

Die Bauordnungsvorschriften haben sich auf diese Weise all-

mählich entwickelt und man ist mit der allgemeinen Entwicklung Schritt haltend stets damit beschäftigt, sie weiter zu differenzieren.

Eine neuzeitliche Bauordnung wird demnach technische (Standfestigkeit, Feuer- und Verkehrssicherheit), hygienische und ästhetische Vorschriften enthalten müssen.

1. Technische Vorschriften.

Die Vorschriften zu Gunsten der Standfestigkeit und Feuersicherheit bezwecken, das Menschenleben und die menschliche Habe zu schützen. Während man in älteren Bauordnungen zur Sicherheit der Standfähigkeit Vorschriften über Mauerdicke, Balkenstärke, Widerlager usw. findet, sind die modernen Bauordnungen bestrebt, solche detaillierte Vorschriften möglichst zu vermeiden, um technische Fortschritte nicht zu erschweren. Die Bauordnungen beschränken sich heute vorwiegend auf die Feststellung der Grundlagen für den Nachweis der Standfestigkeit, bestehend in Eigengewichts- und Belastungszahlen, Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes. Doch verlangt man bei Eisenkonstruktionen, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme der Baustoffe, bei Verwendung neuartiger Baustoffe und Herstellungswegen besondere rechnerische Nachweise.

Die Sicherung gegen Feuersbrünste bedingt in den Städten im allgemeinen den Massivbau hinsichtlich der Umfassungswände und jener Innenmauern, welche den Deckenbalken als Auflage und dem Treppenhause zum Abschluß dienen. Umfassungen in Holzfachwerk pflegt man bei offener Bauweise, bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Kleinwohnungen zu gestatten.

Der Feuersicherheit dienen auch die Abstände der Gebäude untereinander. Bei einem Abstand bis zu 5 m ist Übertragung des Feuers denkbar und die Rettung stark erschwert, bei einem solchen über 20 m läßt sich in der Regel Isolierung annehmen.

Die Feuerschutzvorschriften für das Innere der Gebäude beziehen sich auf Treppen, welche bei größeren Gebäuden massiv, d. h. unverbrennlich und feuersicher sein sollen, auf Dampfkesselanlagen, Schornsteine, Feuerstätten und Gasleitungen, auf die sichere Herstellung der Durchgänge, Durchfahrten und Ausgänge zur Straße, auf die Anordnung von Brandmauern und

den Schutz eiserner Balken und Stützen. In beiderseits eingebauten Häusern wird gewöhnlich ein von der Straße zum Hofe durchgehender Flur verlangt; für Gebäude, welche nebst Flügel- und Hinterbauten größere Tiefen besitzen, wird in der Regel eine Durchfahrt gefordert. Die Zahl der Treppen hat sich nach der Größe der bebauten Grundfläche, der Zahl der Wohnungen, nach der Entfernung von Treppe und äußerstem Wohnraum zu richten.

2. Hygienische Vorschriften.

Haben die bisher erwähnten Gesichtspunkte baupolizeilicher Tätigkeit auf die eigentlichen Wohnzwecke noch keine Beziehung, so tritt die Bedeutung der Bauordnung für das Wohnwesen deutlich durch die Einführung gesundheitlicher Vorschriften mit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hervor. Licht und Luft sind die Hauptschlagworte, Wasserversorgung und gesundheitsgemäße Beseitigung der flüssigen und festen Abfallstoffe, endlich Schutz gegen Belästigung durch gewerbliche Betriebe sind die weiteren Gegenstände der gesundheitspolizeilichen Regelung.

Worauf gründet sich und worin besteht zunächst die Verschiedenheit der Bauvorschriften für die Stadt und ihre Erweiterung?

Die alten Stadtteile zeigen fast durchweg eine enge und hohe Bebauung. Nur ein kleiner Teil ($\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$) des Grundstückes pflegt als Hofraum unbebaut zu bleiben, vier, fünf Geschosse sind bewohnt. Entsprechend einer solchen Ausnutzung des Baulandes haben sich die Bodenwerte entwickelt; Kauf und Beleihung erkennen die hohen Bodenwerte an. Auf diese Verhältnisse müssen die Bauvorschriften zugeschnitten werden, wenn nicht wirtschaftliche Schädigungen eintreten sollen.

Anders im Gebiet der Stadterweiterung. Am Rande der bebauten Stadtteile pflegt zwar der Bodenwert ziemlich hoch zu stehen, sinkt aber in der Richtung nach außen bis zum landwirtschaftlichen Bodenwert. Im Stadterweiterungsgelände besteht also kein wirtschaftlicher Zwang, eine hohe und enge Bebauung wie in der Altstadt zuzulassen; hygienische Mehrforderungen lassen sich hier ohne Schwierigkeiten durchführen. Die Höfe können weiträumiger angelegt, die Zahl der Geschosse kann vermindert, den Bewohnern mehr Licht und Luft gesichert werden als in der Altstadt. Daraus folgt, daß für neu anzulegende

Stadtteile aus gesundheitlichen und sozialen Gründen andere Bauvorschriften Platz greifen müssen als für alte Stadtteile, daß also die Bauordnung zu staffeln ist.

Diese Staffelung der Baudichtigkeit in wagerechter und in senkrechter Richtung wird im allgemeinen durch vier Regeln bestimmt, nämlich: 1. Raumregel über die Zahl der Wohnungen pro Haus oder pro Geschöß, über eine dem Familienstand entsprechende Anzahl der Räume in jeder Wohnung, über die Mindestbemessung von Zimmerhöhe, Zimmergrundriss, Fensterfläche; 2. Flächenregel über das Mindestmaß des vom Bebauen auszuschließenden Teils eines Grundstückes mit Bedingungen gegen Zersplitterung des Hofraums und über nachbarliche Gemeinschaft; 3. Höhenregel über die Größthöhe des Hauses in Meter und über die zulässige Anzahl der bewohnten Geschosse; 4. Abstandsregel über das Verhältnis von Höhe und Abstand zwischen zwei einander gegenüberstehenden Baulichkeiten.

Diese vier Gruppen von Vorschriften über Baudichte werden planmäßig miteinander verbunden; auf diese Weise werden Bauklassen gebildet und diese auf bestimmt begrenzte flächen, sog. Zonen, verteilt. Unter Zonen sind nicht bestimmte geometrische Figuren zu verstehen, auch nicht immer zusammenhängende Figuren, sondern flächenstücke von verschiedenartigen Formen. In kleinen Städten mögen vielleicht zwei Zonen passen: Altstadt und Außengebiet. In vielen Städten findet man drei bis sechs Klassen; dabei wird der Kern eines Vororts, oder eine äußere Geschäftslage einer stärkeren Baudichte zugewiesen, umschlossen von weiträumigem Gebiet oder umgekehrt eine Binnenfläche von geringem Bodenwert für schwächere Baudichtigkeit vorgesehen.

Fabriken sucht man möglichst in einzelnen Gebieten, den Fabrikvierteln, die durch Eisenbahngleise und Wasserwege zugänglich sind, zusammenzufassen. In den übrigen Stadtteilen pflegt man Fabriken und Gewerbe nur in beschränkter Weise zuzulassen, in eigentlichen Wohngebieten ganz zu untersagen. Abgesehen von dieser örtlichen Verteilung verlangen aber Fabrikgebäude besondere Bauvorschriften in bezug auf Konstruktion, Geschößzahl und Freiflächen. Die Bauordnung wird demnach eine besondere „Staffel“ für die örtliche Verteilung der Fabrikbezirke und die Bauart in derselben aufzuweisen haben.

Weiterhin ist eine Unterscheidung für Geschäftshäuser in der Bauordnung zum Ausdruck zu bringen, namentlich wenn sie, wie in Großstädten, auf bestimmte Gebiete, Geschäftsviertel, vereinigt werden. Es handelt sich hier um Großgeschäfte mit Lagerbauten, um Warenhäuser und Ladengeschäfte, um Gasthäuser usw. Eine verhältnismäßig starke Ausnutzung, mehrere Geschosse sind für solche Geschäftsviertel wirtschaftlich notwendig oder erwünscht.

Aber auch die übrigen neuen Stadtteile, die man als „Wohnviertel“ bezeichnet, dienen nicht ausschließlich dem Wohnen. Auch hier sollen nicht allzu weit von den Wohnungen Ladengeschäfte vorhanden sein. Eine gewisse Mischung ist daher erwünscht. Hauptsächlich werden die das Wohnviertel umgrenzenden Verkehrsstraßen für die Niederlassung der Geschäfte geeignet sein, während die Wohnstraßen ausschließlich oder fast ausschließlich zum Wohnen vorzubehalten sind. Die Verkehrsstraßen werden aus diesem Grunde eine besondere Berücksichtigung bei der Staffelung verlangen; man lässt in der Regel bei denselben ein Geschoss mehr zu als in den benachbarten Wohnstraßen.

In den Wohnvierteln wäre es erwünscht, wenn die Bauordnung das Einfamilienhaus vorschreiben könnte. Aber das ist aus zwei Gründen nicht durchzuführen. Erstens sind die Bodenwerte in der alten Stadt oder in besonders guter Verkehrslage unter Hinzurechnung der Erschließungskosten oft so hoch, daß sie nur durch eine intensive Bebauung zur Rente gebracht werden können und zweitens erreichen schon die reinen Baukosten eines kleinen Einfamilienhauses unter großstädtischen Verhältnissen meistens einen Betrag, zu dessen Verzinsung der Mietpreis, den der Minderbemittelte zu zahlen imstande ist, nicht ausreicht. Unter Einfamilienhäusern sind folglich auch Häuser für zwei oder drei Familien und größere Miethäuser eine wirtschaftliche Notwendigkeit, wenn auch eigentliche Mietkasernen, d. h. vier- oder fünfgeschossige Häuser grundsätzlich auf Neuland verboten sein sollten. Es ist hiernach in der Bauordnung je nach der Lage und dem Bodenwert eine Staffelung mit Geschossen vonnöten.

Weiterhin hat aber noch eine Staffelung nach der offenen und geschlossenen Bauweise (Abb. 53, 54) Platz zu greifen. Die Vorteile der offenen Bauweise liegen auf der Hand. Nichts ist schöner als ein Einfamilienhaus, allseits von Licht und Luft
Ehrgöß, Städtebaukunst.

umspielt, von geräumigem Garten umgeben. Aber diese Art von Wohnhäusern ist, auch bei billigem Boden, nur für Wohlhabende erreichbar, die einen geringen Prozentsatz der Bevölkerung bilden. Bau-, Unterhaltungs-, Heizungskosten sind, abgesehen vom Preise des Bauplatzes, für die übrigen Sterblichen zu hoch. Etwas geringer sind die Kosten, wenn die Häuser in Paaren oder größeren Gruppen aneinander gebaut werden, die offene Bauweise also gemildert wird oder wenn man die eigentliche halboffene Bauweise wählt, die darin besteht, daß die beiden Langseiten eines Baublocks geschlossen bebaut, die Querseiten aber offen gelassen werden. Verwandt damit ist diejenige für kleinere Häuser besonders geeignete Art des Reihenbaues (Abb. 55), bei welcher die aneinander gebauten Häuser nur in längeren Abständen (z. B. 100 m) besonders an den Blockecken von Zwischenräumen un-

Geschlossene Bauweise

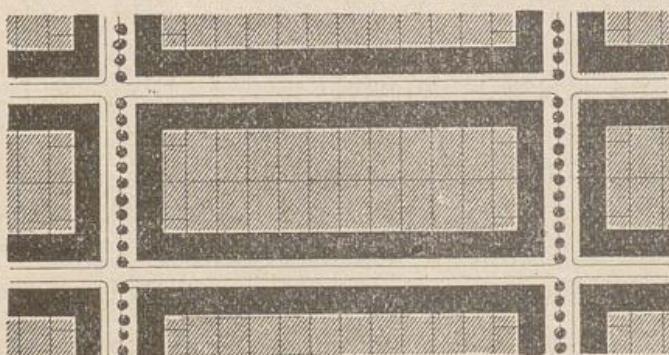


Abb. 53. Baublock in geschlossener Bauweise.

Offene Bauweise

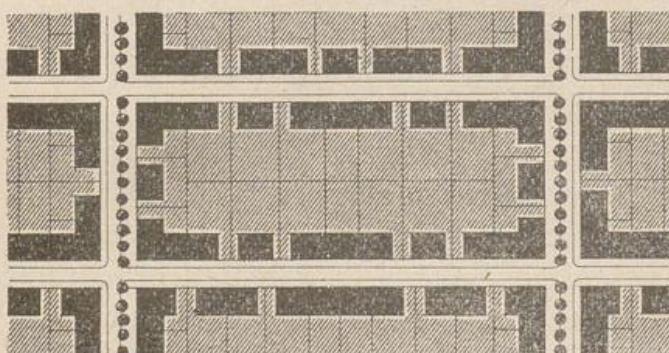


Abb. 54. Baublock in offener Bauweise.

Reihenhausbau.

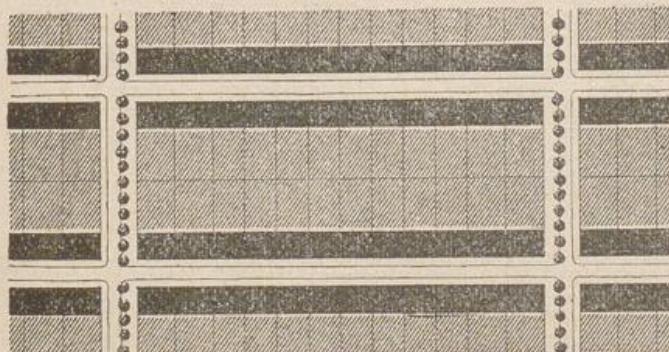


Abb. 55. Baublock im Reihenhausbau.

terbrochen werden. Der wirtschaftliche und hygienische Vorzug dieses Reihenhausbaues besteht darin, daß die Kosten der einzelnen Häuser herabgemindert werden, trotzdem aber das Innere der Blöcke dem Luftwechsel und den Sonnenstrahlen zugänglich ist. Schließlich kommt die ganz geschlossene Bauweise in Frage,

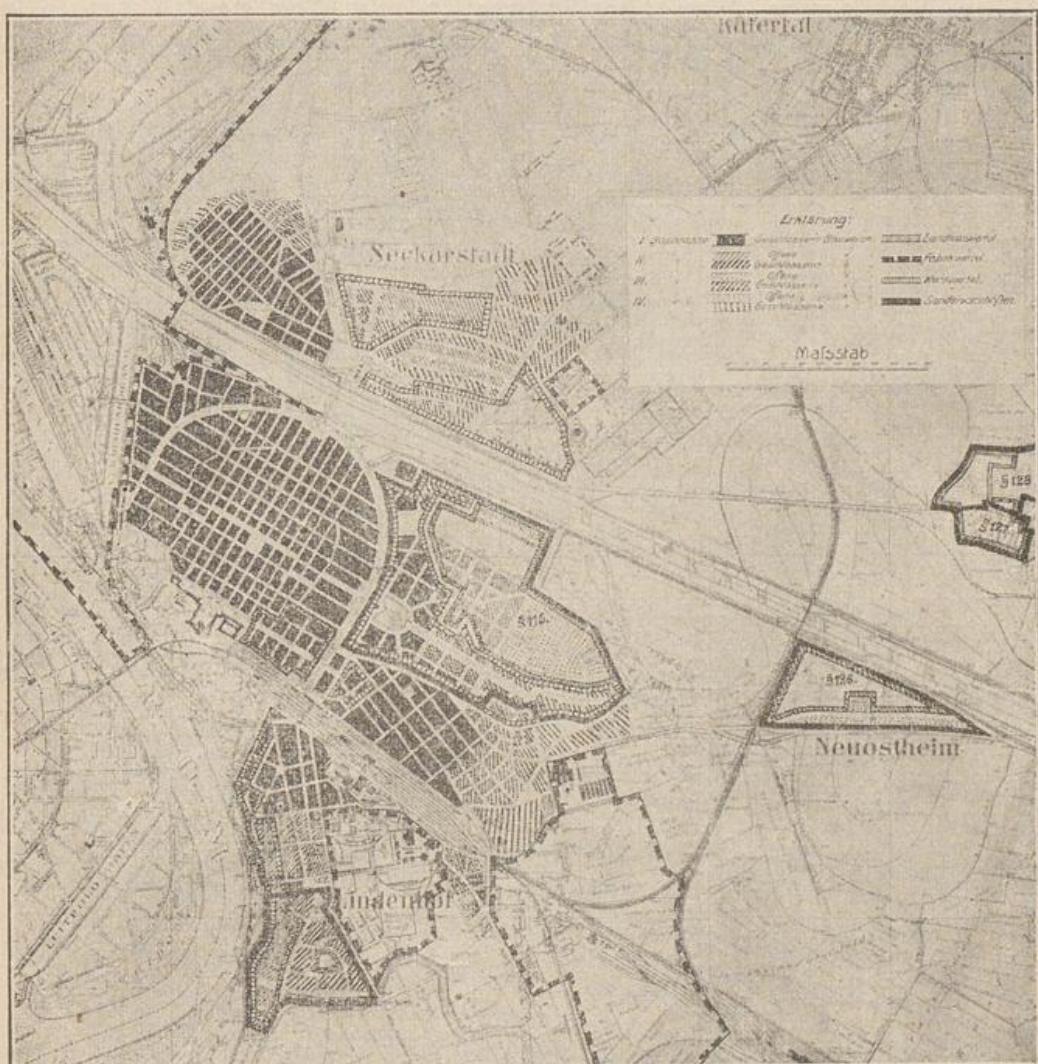


Abb. 56. Bauklassen- und Bauviertelplan aus Mannheim.
(Verfasser: H. Ehlgötz in Essen.)

bei welcher das Blockinnere von der Außenluft völlig abgetrennt ist und der Besonnung stark entzogen zu sein pflegt; für reine Wohnviertel sollte diese völlige Schließung der Blockränder nicht zulässig sein.

Es ist eine wichtige und schwierige Aufgabe der Bauordnung, diese verschiedenen Bauweisen so zu verteilen und anzuordnen,

wie es der wirtschaftlichen Möglichkeit und den Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsschichten entspricht.

Als eine praktische Lösung dieser Aufgabe sei der Bauklassen- und Bauviertelplan von Mannheim aus dem Jahre 1913 (Abb. 56) gezeigt; die Bauklassen und Bauviertel sind organisch über das ganze Baugebiet verteilt; zur Ergänzung sind die geltenden Flächen-, Höhen- und Abstandsregeln noch schematisch gegeben (Abb. 57).

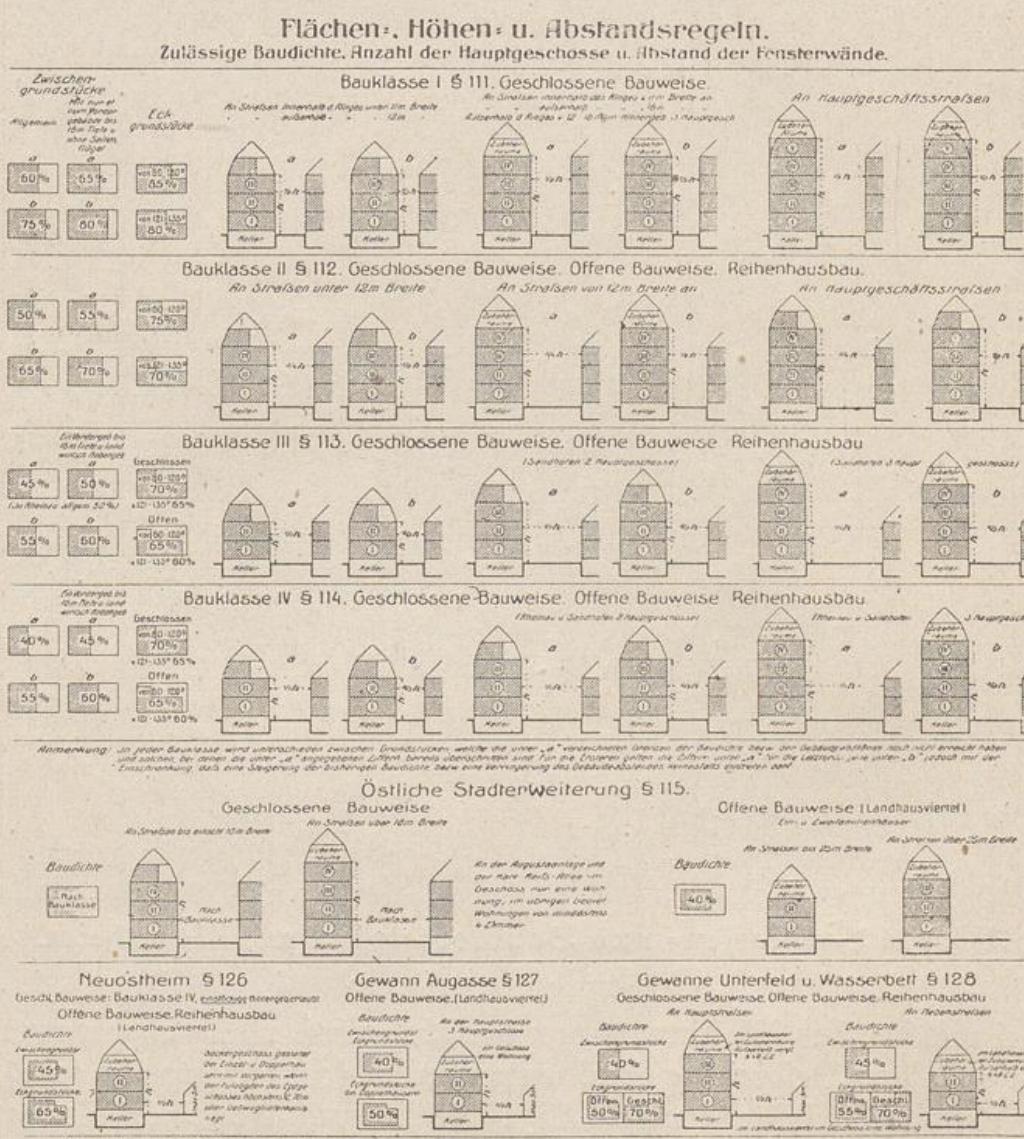


Abb. 57. Flächen-, Höhen- und Abstandsregeln zum Bauklassen- und Bauviertelplan von Mannheim.

Die Wohltat der weiträumigen Bebauung wird oft zunichte gemacht durch die Bebauung des Blockinneren mit Hintergebäuden, Bauten zu wirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken (Abb. 58). Um dies zu verhindern, werden innerhalb der Baublöcke „hintere Baulinien“ festgesetzt, über welche hinaus keine Baulichkeiten ausgeführt, sondern nur Gärten angelegt werden dürfen. Diese hinteren Baulinien werden parallel mit der Straßenwand in einem Abstand von etwa 10 bis 20 m ange-

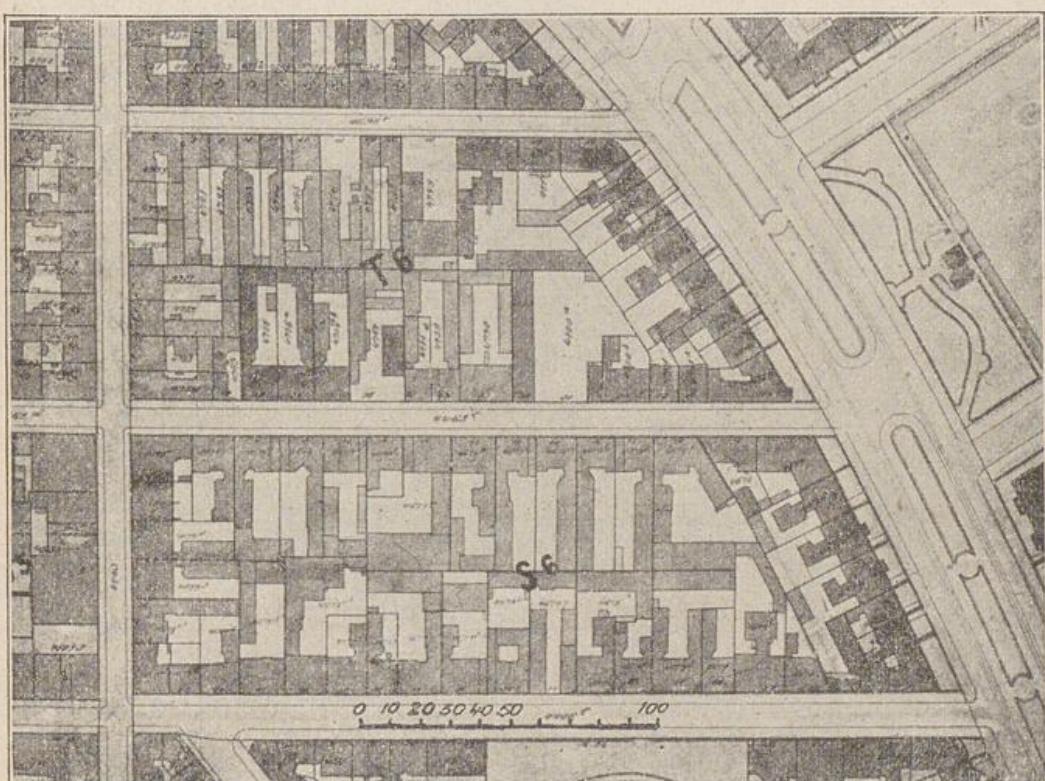


Abb. 58. Baublock mit unhygienischer Bebauung des Blockinneren.

nommen. Durch das Zusammenfassen aller Gärten im Blockinneren entstehen Lustbecken mit Pflanzungen, welche das Wohnen der anstoßenden Gebäude, insbesondere deren rückseitiger Räume, sehr angenehm und gesund machen.

Soll der Vorteil des freien Blockinneren für die Angrenzer voll zur Geltung kommen, so muß die Innenfläche nach einheitlichen Gesichtspunkten behandelt und für die Unwohner ausnutzbar gemacht werden. Es darf demnach nicht dem Ermessen des Einzelnen überlassen bleiben, wie er den rückwärts ge-

legenen unbebauten Teil der Baustelle verwendet, also je nachdem als Hof, Garten oder Rasenfläche. Unsere Vorschläge seien durch die Blockskizze (Abb. 59) erläutert. Nach diesem Baublock sind nur Vordergebäude erbaut, zu jedem Hause gehört ein kleiner Wirtschaftshof, gegen die gemeinsame Innenanlage durch eine Mauer mit Tor abgeschlossen. Die Innenfläche ist nach einheitlichem Plane als Schmuckwiese angelegt.

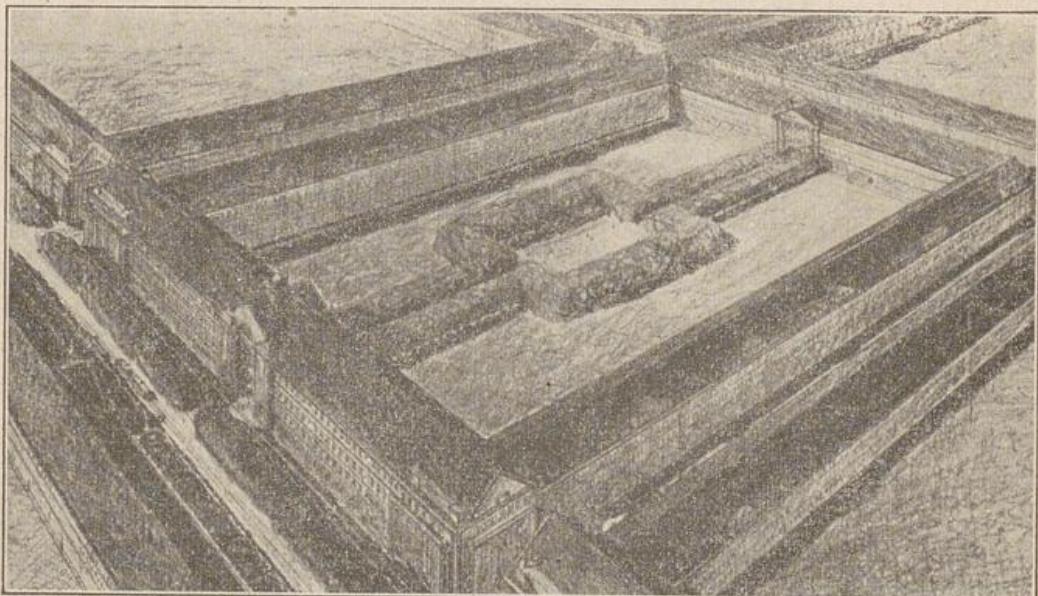


Abb. 59. Baublock mit einheitlicher Innenanlage.
(Verfasser: H. Ehlgötz in Essen.)

Ein ausreichender Vorrat an guter Luft in den Wohnungen ist weiterhin zu sichern durch Bestimmungen über die Zimmerhöhe, Zimmerbreite und Zimmergröße. Als geringste Lichthöhe sind in den verschiedenen Bauordnungen Maße von 2,6 bis 3 m festgesetzt, als Größe der Wohnzimmer 10 bis 15 qm, der Küchen 8 bis 12 qm. Die Beschränkung der Stockwerkzahl und das Verbot der Einrichtung von Wohnungen über einer gewissen Haushöhe hat, neben der Rücksicht auf die Erhellung der Untergeschosse und neben feuerpolizeilichen sowie sozialen Erwägungen, auch die Verhinderung der Verbreitung von Krankheitsstoffen, also besonders die Reinhaltung der Wohnungsluft zum Zwecke. In derselben Richtung wirken die Vorschriften über die hygienische Herstellung der Zwischendecken und über die Abhaltung der Erdfeuchtigkeit und Bodenluft, sowie das Verbot oder die Beschränkung von Kellerwohnungen und Dachwohnungen.

Die Anlage ganzer Kellerwohnungen sollte überhaupt verboten, die Herrichtung einzelner zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume (ausnahmsweise von Hausmeisterwohnungen) im Kellergeschoß nur zugelassen werden in höchstens 1 m Tiefe unter der anstoßenden Erdoberfläche und unter Sicherung der Erhellung und der Abhaltung der Erdfeuchtigkeit wie der Bodenluft. Ebenso sind Wohn- und Schlafzimmer im Dachgeschoß gegen Witterung und Temperaturwechsel genügend zu schützen, auch mit guten Zugängen zu versehen; die Anlage ganzer Wohnungen im Dachgeschoß ist nur zu gestatten, wenn das Dachgeschoß innerhalb der statthaften Stockwerkszahl liegt.

Schließlich entspringen der Fürsorge für gute Atemungsluft die Bestimmungen über Lüftung und Austrocknung der Gebäude, bevor sie bezogen werden; zur Durchführung solcher Bestimmungen sind behördliche Abnahmen und Ortsbesichtigungen nötig.

Die Wasserverhältnisse erheischen ebenfalls eine fachgemäße Behandlung in den Bauordnungen. Es handelt sich um die Abhaltung oder Ableitung des Grundwassers, um den Schutz gegen Hochwasser in Überschwemmungsgebieten von Flüssen, sowie um die Ausstattung der Wohnungen mit gutem Leitungswasser bei städtischen, mit gutem Brunnenwasser bei ländlichen Verhältnissen.

Die Anlagen der Hausentwässerungs- und Aborteinrichtungen bedürfen ebenfalls sorgfältiger baupolizeilicher Regelung, verschieden in kanalisierten und unkanalisierten Städten und auf dem Lande. In den Untergrund versickern darf nur Meteorwasser. Dung- und Müllstätten müssen dicht, Dung- und Abortgruben von Brunnen ausreichend entfernt sein. Für höchstens zwei Familien sollte ein Abort vorgesehen werden.

Unter Hygiene sind schließlich noch jene Vorschriften aufzuführen, die von der Beschaffenheit der Baustellen und des Baumaterials handeln. In ungesunden Gegenden und in ihrer Nähe ist die Anlage von Siedlungen zu verbieten. Zur Abschüttung der Bauplätze dürfen nur solche Stoffe verwendet werden, welche von faulenden, verwesenden oder anderen unreinigenden Bestandteilen frei sind. Ebenso müssen die zum Bauen zu verwendenden Stoffe der Gesundheit nicht nachteilig sein; die Verwendung von Bauschutt, Erde und anderen fäulnis-

fähigen Stoffen zur Verfüllung von Hohlräumen in Fußböden, Decken und Wänden ist zu verbieten.

3. Ästhetische Vorschriften.

Als ein Gebiet baupolizeilicher Tätigkeit wird man weiterhin die Ästhetik, die Sorge für das schöne Aussehen der Gebäude, ansehen müssen. Der Einfluß der Baupolizei auf die städtebauliche Wirkung einzelner Bauten und damit ganzer Stadtviertel wird leider heute noch nicht in dem erforderlichen Maße ausgeübt. In früherer Zeit hatte die Baupolizei eine viel größere Macht. Für Dresden gab es z. B. schon im Jahre 1559 ein Bauregulativ, das nicht nur zum Schutze der Nachbarn, sondern vor allem „um der gemeinen Stadt Zier“ willen festgesetzt war. In der vom Grafen Wackerbarth im Anfange des 18. Jahrhunderts ausgearbeiteten Bauordnung dieser Stadt waren Bestimmungen getroffen, die ausschließlich auf die künstlerische Entwicklung des Stadtbildes abzielten. Neben solchen baupolizeilichen Maßnahmen war in der alten Zeit das Zustandekommen eines guten Stadtbildes durch Überlieferung und ein höherstehendes handwerkliches Können gesichert. Sehr oft wurden auch Sonderbestimmungen erlassen, denen nur städtebauliche Absichten zugrunde lagen. Für Dresden ließ König August der Starke nach dem Brande der Neustadt im Jahre 1685 durch seinen Hofarchitekten zahlreiche städtebauliche Pläne für den Wiederaufbau dieses Stadtteiles bearbeiten. Es sind damals die in ihren Fluchtslinien auf perspektivische Wirkung berechnete Hauptstraße mit dem Blockhaus als Abschluß und die Königstraße angelegt worden. Letztere führte auf das frühere Holländische Palais, die heutige Bibliothek, und sollte auf der anderen Seite ein Denkmal als Abschluß erhalten. Die Häuser der Königstraße durften nur zweistöckig und mit schlichtem Hauptgesims errichtet werden, um die Wirkung des Palais verstärken zu helfen. Ähnliche Vorschriften, die sich auf die Gesamtwirkung im Stadtbilde beziehen, hat Friedrich der Große für Berlin und Potsdam erlassen. In München sind ebenfalls mehrere großzügige Stadterweiterungsprojekte unter König Ludwig I. entworfen und durchgeführt. So verdanken viele Städte ihre Schönheit aus früherer Zeit dem künstlerischen Sinne der regierenden Fürsten. Die landesfürstlichen Regierun-

gen im 17. und 18. Jahrhundert gingen planmäßig darauf aus, die Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes im Sinne der Schaffung eines einheitlichen Kunstwerkes zu beeinflussen.

Im 19. Jahrhundert hat die Baupolizei von der Verwirksamung derartiger ästhetischer Gesichtspunkte Abstand genommen; es ist aber nicht ausgeblieben, daß trotzdem ihre Vorschriften und ihr Verhalten auf die Gestaltung des Straßenbildes von Einfluß gewesen sind. Allerdings muß dieser Einfluß zum Teil als ungünstig bezeichnet werden.

Zu den unmittelbaren Schönheitsvorschriften gehört die Bestimmung, daß alle Ansichtsflächen der Gebäude ausgefugt oder verputzt oder in übereinstimmenden Farben gestrichen werden müssen, daß auch die von Straßen, Plätzen, Eisenbahnen und anderen Verkehrsflächen sichtbaren Rückfronten oder sogar alle Rückfronten ein gefälliges Aussehen haben müssen. Von großer positiver Bedeutung sind ferner viele im polizeilichen Rahmen gültige Bauvorschriften in der Richtung, daß sie mittelbar die Schönheit der Erscheinung ungünstig oder günstig beeinflussen. So die Bestimmungen über Innehaltung der Fluchtlinie, über zulässige Vorsprünge vor der Baufluchtlinie oder vor der Straßenfluchtlinie, über Balkone und Erker, Gebäudehöhe, Dachgesimse, Dachneigung, Dachfenster, Ziergiebel, Brandmauern, Abstände von der Seiten- und Hintergrenze usw.

Heute hat man eingesehen, daß die Baupolizei an ihrem Teil dahin wirken muß, daß die individualistische Behandlung des einzelnen Hauses verschwindet und daß als Ziel eine einheitliche künstlerische Behandlung des ganzen Straßen- und Platzraumes in den Vordergrund zu stellen ist. Das einzelne eingebaute Haus hat in der künstlerischen Erscheinung als Einzelindividuum keine Existenzberechtigung mehr oder wenigstens nur in besonderem Falle. Die gesamte Straßenfront eines Baublocks in der architektonischen Behandlung als Einheit aufzufassen und unter Verzicht auf die überflüssige Besonderheit jedes einzelnen Hauses ruhig und harmonisch zu gestalten, ist eine der vornehmsten Aufgaben der ästhetischen Vorschriften (Abb. 60, 61).

Diesen Gesichtspunkten tragen die Verunstaltungsgesetze Rechnung. Nach diesen ist die Genehmigung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen, wenn dadurch Straßen, Plätze, Orts- oder Landschaftsbilder verunstaltet würden.

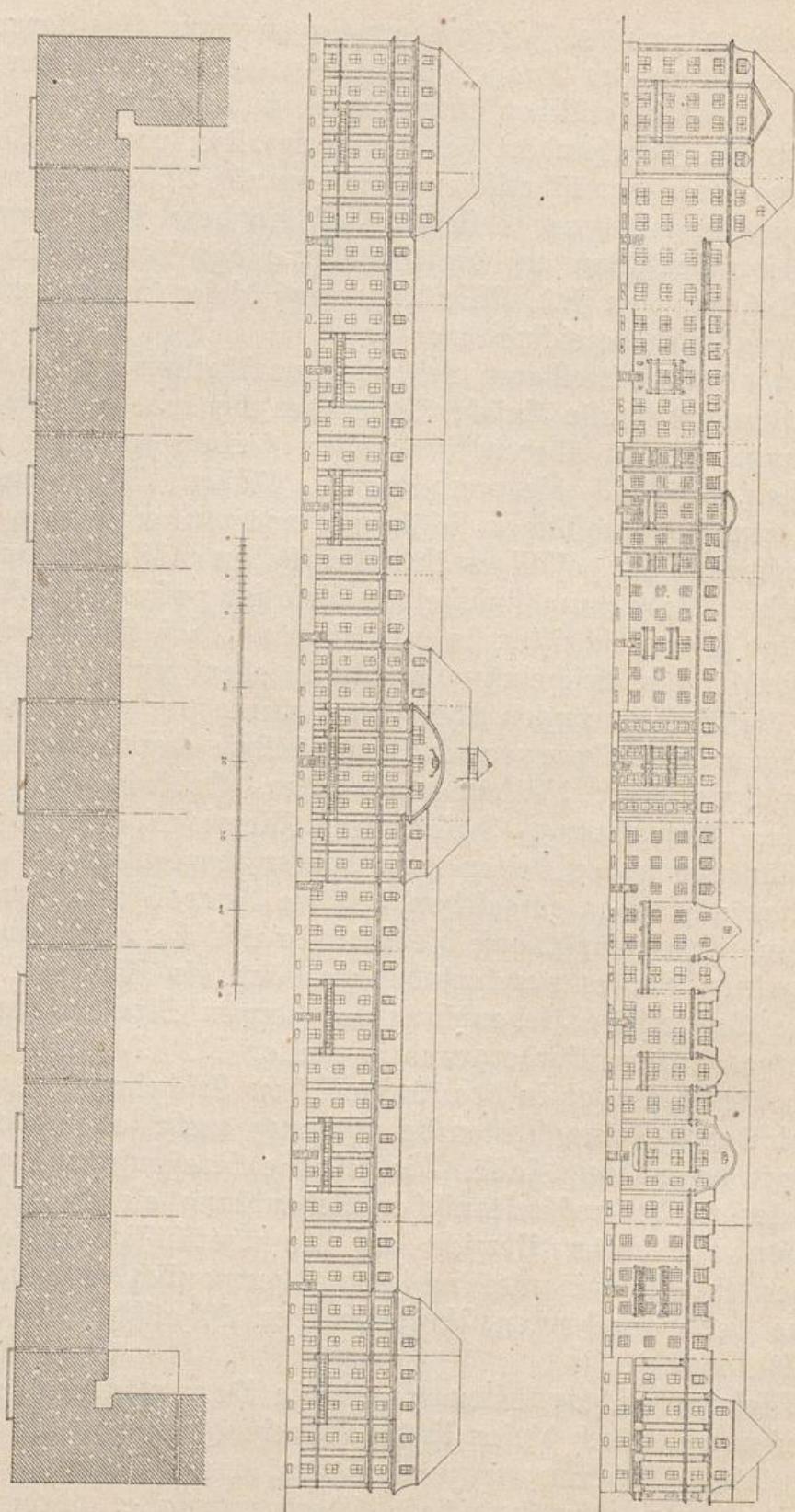


Abb. 60. Baublöckfaßade mit Betonung des Einzelhauses.
Abb. 61. Baublöckfaßade in einheitlicher Zusammenfassung des Einzelhauses.
(Designer: H. Ehrgott in Essen.)

Ein baupolizeiliches Eingreifen muß durch die Bauordnung dann gesichert sein, wenn ein Hauseigentümer aus Geiz oder Böswilligkeit sein Gebäude verkommen läßt; die Baupolizei soll den Hausbesitzer zur Ausbesserung des Putzes, der Fenster, des Daches usw., auch zur Erneuerung des Anstrichs anhalten können.

Endlich kommt die Erhaltung des kunstgeschichtlichen Charakters unserer Städte in Frage. Da hierin ein hohes öffentliches Interesse sowohl in idealer als in materieller Hinsicht (fremdenverkehr) liegt, sind Schutzmaßregeln in den Bauordnungen wohl am Platze. Allerdings sind diese Vorschriften mehr negativer als positiver Art; denn es handelt sich vor allem darum, alte Kunstwerke vor der unmittelbaren Nachbarschaft ganz andersartiger neuer zu bewahren. Neubauten müssen daher eine solche architektonische Ausbildung erhalten, daß dieselben weder das Straßenbild noch die landschaftliche Umgebung beeinträchtigen. Auch auf die Unterhaltung und Abänderung kunstgeschichtlicher Bauten beziehen sich derartige Bestimmungen, mitunter auch auf die Erzielung harmonischer Gesamtwirkung an neuen Plätzen und Straßen. Die hindernde Tätigkeit der Baupolizei bedarf aber auf diesem Gebiete der Ergänzung durch förderndes Wirken von Staat und Gemeinde, indem die Bautätigkeit durch sachgemäßen Rat, unter gewissen Bedingungen auch durch Geldzuschüsse, endlich durch architektonisch vorbildliche Entwürfe unterstützt werden muß. Eine etwas weitergehende Einwirkung auf die ästhetische Ausbildung der Gebäude als die Baupolizei kann der Eigentümer größerer Grundflächen ausüben, indem er bestimmte Vorschriften zur Bedingung des Verkaufes macht. So wohl Baugesellschaften als Gemeinden haben diesen Weg mit vielem Erfolg beschritten.

Auf ein nicht unwichtiges Mittel der Bauordnung sei noch hingewiesen, das die Straßenarchitektur unter Umständen wesentlich beeinflussen kann: nämlich die Zulassung von Arkaden, Laubengängen, von torartigen Überbauten an Straßenabzweigungen. Selbstverständlich kann von einer allgemeinen Gestaltung derartiger Überbauten keine Rede sein. Es gibt aber manche Fälle, wo sie unbedenklich sind und malerische Wirkungen hervorzurufen vermögen.